

Vergütungsvereinbarung

zwischen

der Rechtsanwaltskanzlei
Kröger, Rehmann & Partner
Rechtsanwälte mbB

Burgstraße 13	Bahnhofstraße 32	Im Aatal 2
33142 Büren	33102 Paderborn	33181 Bad Wünnenberg

und

Herrn/Frau/Firma _____

wird für den Auftrag _____
folgendes vereinbart:

1. Anstelle der gesetzlichen Gebühren, wird das Anwaltshonorar für die Entgegennahme und das Beschaffen von Informationen, Beschaffen und Durcharbeiten von Akten und Unterlagen, für Besprechungen, sei es in der Kanzlei des Rechtsanwalts oder außerhalb, für die Wahrnehmung von Terminen bei Behörden, für die Fertigung des Schriftverkehrs und dergleichen,

auf Stundenbasis gezahlt. Der Stundensatz beträgt derzeit 290,00 Euro.

Die Rechtsanwaltskanzlei wird dem Mandanten nur die Tätigkeit der Rechtsanwälte berechnen, so dass gesonderte Honorare für die Sekretariatstätigkeit und Leistungen anderer, nicht-juristischer angestellter Mitarbeiter nicht gesondert berechnet werden. Angefangene Stunden werden mit einer Taktung von je angefangenen 5 Minuten berechnet. Bei Tätigkeiten außerhalb der Kanzlei der Rechtsanwälte beginnt die Zeit mit dem Verlassen der Kanzlei und endet mit der Rückkehr in die Kanzlei; Wartezeiten wie z. B. bei Behörden oder Gerichten sind eingeschlossen. Die Anpassung des Stundensatzes an geänderte wirtschaftliche Bedingungen bleibt vorbehalten.

als Pauschalhonorar gezahlt. Das Pauschalhonorar beträgt _____ Euro.

wird nach einem Gegenstandswert von mindestens _____ Euro gezahlt. Ist der tatsächliche oder/und gerichtlich festgesetzte Gegenstandswert höher, so gilt der tatsächliche Gegenstandswert.

- wird bei Rahmengebühren nach einem Gebührensatz von 2,5 gezahlt.
- Außergerichtliche Gebühren und Vergütungen werden nicht auf gerichtliche Gebühren oder Vergütungen angerechnet.

Im Rahmen einer gerichtlichen Wahrnehmung sind mindestens die gesetzlichen Gebühren (gemäß RVG) geschuldet.

Zum oben genannten Honorar ist die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer zzgl. zu zahlen.

2. Alle Auslagen wie Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Schreibauslagen, Kosten für Datenbankrecherchen, Reisekosten (Nr. 7001 VV RVG) und dergleichen sowie die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe werden gesondert berechnet.

Fahrtkosten werden je gefahrenen Kilometer mit dem Pkw mit 0,50 Euro erstattet.

3. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass das vereinbarte Honorar möglicherweise über die gesetzlichen Gebühren hinausgeht, ferner dass ein über die gesetzlichen Gebühren hinausgehendes Honorar weder von einer evtl. bestehenden Rechtsschutzversicherung noch im Falle des Obsiegens vom Gegner oder anderen Kostenträgern zu erstatten ist.

4. Über angefallene Gebühren wird grundsätzlich monatlich abgerechnet.

Ort, Datum

Kröger, Rehmann & Partner Rechtsanwälte mbB

Mandant